# Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/6142



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per Mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

24105 Kiel, 24.05.2016

Reventlouallee 6/ II. Stock

Haus der kommunalen Selbstverwaltung

Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 42.00.00 Bü/Pf

Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes, DrS 18/3800 Ihr Schreiben vom 8. März 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

## Vorbemerkung:

Die öffentlichen Bibliotheken gemäß § 3 des Gesetzentwurfes werden ausschließlich von den Gemeinden und Städten getragen und abgesehen von den Benutzungsgebühren auch ausschließlich von den Kommunen finanziert. Auch bei den Mitteln gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 17 FAG handelt es sich um Geld der kommunalen Solidargemeinschaft. Mit Hilfe des Büchereivereins Schleswig-Holstein e. V. sind die Kommunen bei Pflege und Weiterentwicklung der Büchereilandschaft trotz teils schwieriger finanzieller Lage außerordentlich erfolgreich.

Die Zahl der Büchereien lag im Jahr 2014 bei 160 und ist damit in den letzten Jahren weitgehend stabil geblieben. Eine Schließung von Büchereien hat es so gut wie nicht gegeben. Auch die Zahl der Entleihungen aus Büchereien ist mit 15,6 Mio. im Jahr 2014 gegenüber 15,9 Mio. im Jahr 2009 weitgehend stabil. Dabei ist zu erkennen, dass das Interesse am Buch deutlich zurückgeht. Zwischen 2009 und 2014 ist die Zahl der Entleihungen von Printmedien um rd. 10 % zurückgegangen. Dem gegenüber steigt die Zahl der Entleihungen von Non-Print-Medien und von digitalen Medien deutlich an. Die laufenden Kosten für die kommunalen Büchereien lagen im Jahre 2014 bei 32,7 Mio. Euro und damit 7,9 % über denjenigen im Jahr 2009.

Ihre nach außen gerichteten Aktivitäten haben die Büchereien deutlich gesteigert. Die Zahl der Ausstellungen, Führungen und Veranstaltungen sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene sind von 2009 bis 2014 um über 25 % gesteigert worden, allein damit wurden im Jahr 2014 über 172.000 Besucher erreicht.

Die Gemeinden haben also trotz sinkender Zuschüsse der Kreise, Trotz des Eingriffes in den kommunalen Finanzausgleich durch das Land ab 2006 und trotz der erneuten kommunalen Finanzkrise ab 2009 das öffentliche Bibliothekswesen mit eigenen Mitteln stabil gehalten und damit einen klaren Schwerpunkt bei der Sicherung dieser kulturellen Infrastruktur gesetzt.

Diese Entwicklung zeigt, dass ein Gesetz zur "Bestandssicherung", das im Wesentlichen das bestehende System beschreibt, nicht notwendig und also überflüssig ist. Wenn das Land ernsthaft einen Beitrag zur Bestandssicherung der Bibliotheken leisten will, könnte es dies durch Stärkung der kommunalen Finanzkraft oder speziell durch zusätzliche finanzielle Mittel für die Büchereien bzw. eine stärkere Finanzierung des Büchereivereins aus Landesmitteln leisten. Entscheidend für die Sicherung des Büchereisystems ist nämlich nicht ein abstraktes Gesetzeswerk, sondern die kommunale Handlungsfähigkeit insbes. in finanzieller Hinsicht.

Zu den Einzelregelungen nehmen wir darüber hinaus wie folgt Stellung:

#### § 2 Abs. 6

In § 2 Abs. 6 Ziffer 3 wird u. a. eine angemessene Personalausstattung gefordert. Hierzu weisen wir darauf hin, dass 37 % aller Büchereien nebenamtlich betrieben werden. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass eben kein ausgebildetes Fachpersonal benötigt wird. Nur so sind diese Büchereien aufrecht zu erhalten. Der Begriff der Angemessenheit kann also sowohl hinsichtlich Personalausstattung als auch hinsichtlich Qualifikation bezogen auf die unterschiedlichen Bibliotheken einen unterschiedlichen Inhalt haben. Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf daran nichts ändert.

## § 3 Abs. 2

Die Forderung nach hauptamtlichen bibliothekarischen Fachkräften für die öffentlichen Bibliotheken geht an der Wirklichkeit vorbei. Wie dargestellt, werden 37 % aller Bibliotheken nebenamtlich betrieben. In diesen ist so gut wie kein bibliothekarisches Fachpersonal vorhanden. Auch der Stellenumfang für Verwaltungsangestellte ist verhältnismäßig gering. Auch diese Büchereien tragen jedoch zur bibliothekarischen Versorgung im Lande bei. Hauptamtliche Fachkräfte sind hier für die Kommunen nicht finanzierbar. Wenn eine Schließung dieser Büchereien vom Land nicht gewollt ist und diese Gesetzesbestimmung irgendwelche positiven Konsequenzen für die Praxis haben soll, erwarten wir hierzu eine umfassende zusätzliche Finanzierung durch das Land. Der Gesetzentwurf weckt an dieser Stelle also unerfüllbare Erwartungen, da er finanziell nicht unterlegt ist.

## § 7 Abs. 2

Mit diesem Absatz wird auf die Zuschüsse an den Büchereivereinen auf Grundlage von § 17 FAG verwiesen. Hierbei handelt es sich um einen Vorwegabzug von der für alle Kommunen zur Verfügung stehenden Verbundmasse des Finanzausgleichs. Spätestens seit dem neuen FAG vom 10. Dezember 2014 wird der ursprünglich vom Land eingebrachte Betrag zur Finanzierung des Büchereivereins durch dauerhafte

Festschreibung eines Abzuges von 120 Mio. € aus dem FAG überkompensiert und ist nicht mehr spürbar. Es handelt sich also um kommunale Mittel und nicht um solche des Landes.

## § 7 Abs. 3

Die geplante Bestimmung wirft die Frage auf, wie mit den geltenden Gebührenregelungen der gemeindlichen Büchereien umzugehen ist. Die meisten Büchereien dürften Jahresgebühren erheben, die unabhängig vom Umfang der Nutzung sind. Dies unterstützt gerade die Vielleser. Extrakosten für eine Präsenznutzung entstehen dadurch nicht. Andererseits fällt die Jahresgebühr auch an, wenn nur wenige oder gar keine Ausleihen oder nur Präsenznutzung erfolgt. Dieses Verfahren muss zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand weiterhin möglich sein. Der Gesetzentwurf darf daher nicht das Missverständnis wecken, dass derartige pauschale Büchereigebühren unzulässig wären.

Mit freundlichen Grüßen

of Both

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied